

---

<b>Dienststelle</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorlagen-Nr.:</b>
FD Straßenverkehr	25.04.2016	16/2101
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice	10.05.2016	

---

**Beratungsgegenstand:**

Privilegien für E-Autos;  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.04.2016

**Inhalt der Mitteilung:**

Auf den Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei kompletter Beschilderung der bewirtschafteten Parkflächen ca. 5.000 €. Ferner sind, je nach Anzahl der E-Mobile, Rückgänge bei den Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung zu erwarten.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

**Stellungnahme der Verwaltung:**

## 1. Befreiung von der Entrichtung der Parkgebühren

Um eine Befreiung der Parkgebühren zu realisieren, ist jede Verkehrszeichenkombination innerhalb des bewirtschafteten Raumes durch ein Zusatzzeichen zu ergänzen.

## 2. Nutzung von Busspuren

Im Bereich der Stadt Emden gibt es zurzeit im Stadtteil Friesland (Petkumer Straße - Fahrtrichtung Innenstadt) eine Busspur auf einer Gesamtlänge von ca. 350 m. Diese wird momentan nur durch den ÖPNV genutzt, wobei dieser an den Lichtsignalanlagen (LSA) Unionstraße und Südumgehung durch im Fahrzeug befindliche Signalgeber eine Vorrangschaltung aktivieren können. Hierdurch können sich die stadteinwärts fahrenden Busse nach der LSA Südumgehung in die linke Fahrspur Richtung Innenstadt vor dem nachfolgenden Individualverkehr ungestört einordnen.

Eine Nutzung der Busspur durch E-Fahrzeuge würde, insbesondere hinsichtlich der Vorrangschaltung, zu erheblichen Problemen führen, da diese Fahrzeuge parallel zu den Nutzern der "normalen Fahrspur" vor "ROT" stehen und die spezielle Lichtsignalgebung für die Busspur in Balkenform gar nicht kennen und somit nicht beachten würden.

Speziell zu dieser Thematik wurde die Verwaltungsvorschrift der StVO den geänderten Gegebenheiten angepasst.

Lt. Ziffer 5 der VwV zu StVO zu Zeichen 245 "Bussonderfahrstreifen" dürfen auf dem Sonderfahrstreifen keine besonderen Lichtzeichen für den öffentlichen Personenverkehr gezeigt werden, wenn die Sonderfahrstreifen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugelassen werden, es sei denn, für diese Verkehre werden eigene Lichtzeichen angeordnet. Im vorliegenden Fall müsste somit die LSA umgerüstet werden.

Ferner hat der Deutsche Städtetag im Jahre 2015 zu den vorliegenden Entwürfen von Verordnungen zur Änderung der Straßenverkehrsordnung angemerkt, dass die Freigabe von Busspuren kein geeigneter Ansatz zur Förderung der e-Mobilität in den Städten darstellt, da sie die Bemühungen, den öffentlichen Nahverkehr zu beschleunigen, konterkarieren würden.

## 3. Parken im eingeschränkten Haltverbot

Gemäß § 3 des Elektromobilitätsgesetz können Bevorrechtigungen erteilt werden, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Gem. den VwV zur StVO sind generell eingeschränkte Haltverbote dort anzuordnen, wo das Halten die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht wesentlich beeinträchtigt, das Parken jedoch nicht zugelassen werden kann.

Im Bereich der Stadt Emden wurden im Sinne der größtmöglichen Zurverfügungstellung von Parkraum, insbesondere in Gebieten mit hohem Parkdruck, eingeschränkte Haltverbote nur dort angeordnet, wo es gemäß den vorgenannten Grundsätzen unabdingbar erschien. Daher würde eine Freigabe dieser Bereiche zum dauerhaften Parken für E-Mobile einen erheblichen Eingriff in die Grundsätze der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedeuten.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Diese Mitteilungsvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

**Anlagen:**

- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.04.2016